

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 85. Donnerstag am 16. April 1863.

Verbotene Druckschrift.

Das k. k. Landes- als Presbgericht in Prag hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, in Gemäßheit des §. 16 und des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 Nr. 7 und des §. 36 des Presbgesetzes vom 17ten Dezember 1862 Nr. 6 erkannt:

Der Inhalt der Druckschrift unter dem Titel: „Epistoly hutnohorské sepsané od H. B. Druhé rozmnožene vydání, V. Kutné-hore 1851“ begründet das im §. 65 a. St. G. bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, ferner das im §. 302 St. G. bezeichnete Vergehen der Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Religions-Gesellschaften und einzelne Klassen der bürgerlichen Gesellschaft und das im §. 303 St. G. bezeichnete Vergehen der Beleidigung der katholischen Kirche, und es wird die weitere Verbreitung dieser Druckschrift verboten.

Prag am 28. März 1863. Z. 5619.

Wentberger m. p.

Z. 137. a (3) Nr. 621 Pr.

Kundmachung.

Durch die kaiserlichen Verordnungen vom 30. August und 26. Dezember 1858 wurde der Termin für die Einberufung und für das Aufhören des Umlaufes der auf Conventions-Münze lautenden Banknoten auf den 31. Dezember 1859 festgesetzt.

Auch die von dem hohen Finanz-Ministerium im Wege des Reichs-Gesetzblattes, und von der Bank-Direktion öffentlich bekannt gemachte letzte Frist für die Umwechslung dieser Noten war bereits am 31. Dezember 1860 zu Ende.

Die Besitzer oder Bewahrer von Banknoten, welche auf Conventions-Münze lauten, werden daher um so dringender ersucht, sich wegen Umwechslung derselben mit Beschleunigung an die Direktion der National-Bank in Wien zu wenden, als die Bank, mit Rücksicht auf die bereits erfolgten gesetzlichen Bekanntmachungen, vom 1. Jänner 1867 angefangen, nicht mehr verpflichtet ist, die auf Conventions-Münze lautenden Banknoten einzulösen oder umzuwechslern.

Wien, am 2. April 1863.

Pipig,

Bank-Gouverneur.

Popp,
Bank-Direktor.

Z. 148. a (1) Nr. 4623.

Kundmachung.

Bei der am 1. April stattgehabten 377. und 378. Verlosung der alten Staatsschulden sind die Serien Nr. 270 und Nr. 57 gezogen worden.

Die Serie 270 enthält Obligationen der k. k. Hofkammer von verschiedenem Zinsfuß, und zwar: Nr. 3178 mit einem Dreizehntel — Nr. 5484 mit einem Zehntel und Nr. 7140 mit einem Viertel, ferner die Nr. 6857 bis einschließlich 7139 und 7141 bis einschließlich 7244 mit dem Ganzen der Kapitalsumme, im Gesamtkapitalbetrage von 1,085.238 fl. 3/4 kr.

Die Serie 57 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5% von Nr. 47.555 bis einschließlich 48.617, im Gesamtkapitalbetrage von 999.556 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentgesetzes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insofern dieser 5% S. M. erreicht; nach dem mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858, Z. 5224, (N. S. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Massstabe in 5% tige, auf öst. W. lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Ver-

langen der Partei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5% auf ö. W. lautende Obligationen erfolgt.

Dies wird in Folge der Zuschrift der k. k. Staatsschulden-Direktion in Wien vom 1. April 1863, Z. 1155, kund gemacht.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 12. April 1863.

Z. 139. a (3) Nr. 4598.

Die k. k. Landesbehörde bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß wahrscheinlich durch eine Ueberschreitung der gegen Kroatien bestehenden Grenzsperrre bei Zuniée, im Bezirke Möttling, fremdes Hornvieh eingeschmuggelt, am Möttlinger Viehmarkte verkauft, und dadurch Anlaß zu einem Ausbruche der Rinderpest unter dem Großhornviehe des Grundbesizers Stefan Klein in Sello bei Semizh, im Bezirke Möttling gegeben wurde.

Wiewohl diese in seinen Folgen so fürchterliche Seuche sich bis nun auf die ersten Erkrankungen bei dem Grundbesizer Stefan Klein beschränkt, und zu hoffen steht, daß die weitere Ausbreitung durch die bereits eingeleiteten veterinärpolizeilichen Maßregeln wird verhütet werden können, werden doch zur Belehrung der Bevölkerung nachstehende Anordnungen der bestehenden Viehseuchen-Vorschriften veröffentlicht, deren genaue Beobachtung anempfohlen wird, damit die von einer weitem Verbreitung dieser Seuche drohende Gefahr abgewendet werde.

1. Ist die Rinderpest in einem benachbarten Orte wirklich aufgetreten, so müssen die Gemeindevorstände die Bewohner der nahen Orte hievon in Kenntniß setzen, und sie über die Unheilbarkeit, Tödllichkeit, über die leichte Mittheilung durch Ansteckung dieser Seuche, dann über die größte Gefahr, welche den Verlust des sämmtlichen Viehstandes herbeiführen kann, gehörig belehren und sie zur genauen Befolgung der dießfalls eingeleiteten Verfügungen anhalten.

2. Zur Vermeidung der Uebertragung der Ansteckung können in der Nähe der Seuchenorte keine Viehmärkte abgehalten, durch Seuchenorte darf kein Rindvieh noch weniger ganze Schlachtviehtriebe durchgeführt werden, der Verkehr, selbst der Menschen, mit einem Seuchenorte ist auf das Nothwendigste zu beschränken, bei unvermeidlichem Verkehre mit Seuchendenorten ist darauf zu sehen, daß bloß Pferde und unter keiner Bedingung Hornvieh zur Bespannung dahin verwendet, und daß Hunde zu Hause gehalten werden.

Fremde Rinderställe dürfen nicht betreten werden, und in Seuchenorten ist nur solange zu verweilen, als zur Verrichtung der Geschäfte nöthig ist.

Bei der Heimkehr aus einem Seuchenorte müssen Schuhe und Kleider gewechselt, Hände und Gesicht gewaschen, und jeder Besuch der einheimischen Kinder durch einige Tage vermieden werden. Ortshirte und Meierknechte dürfen unter keinem Vorwande verseuchte Ortschaften betreten.

Die Rohstoffe der Rindthiere, als: Fleisch, Milch, Butter, Häute, Hörner, Klauen und Unschlitt können aus verseuchten Orten nicht eingeführt werden. Den von einem verseuchten Orte kommenden Menschen ist ein längerer Aufenthalt nicht zu gestatten, noch weniger kann ihnen der Zutritt zum einheimischen Viehe gestattet werden. Verdächtige fremde Menschen, dann fremde Fleischer, Viehhändler und Gerber, so auch herumsehende Arzneikrämer, Wasenmeister und ihre Knechte müssen aus dem Orte gewiesen und vom Besuche des Hornviehes ferngehalten werden.

4. In den an Seuchenorten nahe gelegenen Ortschaften muß das Hornvieh in den Stallungen gehalten werden, und das Austreiben der Thiere auf die Weide überhaupt sehr beschränkt werden und in entgegengesetzter Richtung vom Seuchenorte stattfinden.

Viehbesizer haben sich bei dem möglichen Ausbruche der Rinderpest mit einem Futter-Vorrathe auf sechs Wochen zu versehen, damit bei der angeordneten Stallsperrre das eingeschlossene Vieh gehörig genährt werden könne.

5. Ueber jedes zur Zeit des Herrschens der Rinderpest in der Nachbarschaft gefallene Stück Rindvieh muß die Anzeige erstattet werden, damit es eröffnet, und von Sachverständigen untersucht werde.

Ferner müssen an den Grenzen der verseuchten Orter verlässliche Wächter aufgestellt werden, damit durch sie die Grenzsperrre mit erforderlicher Strenge aufrecht erhalten werde.
Laibach am 12. April 1863.

Z. 149. a (1) Nr. 985.

Kundmachung.

Nach Inhalt des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vdo. 9. April l. J., Z. 11159, ist ein Freiherren v. Schellenburg'schen Stiftungsplatz in der k. k. Theresianischen Akademie in Erledigung gekommen.

Auf diesen Stiftungsplatz haben vor Allem Söhne aus den Familien des krainischen Adels Anspruch.

Laut a. h. Entschliesung vom 1. September 1850 ist zur Aufnahme das erreichte achte, und das nicht überschrittene 14. Lebensjahr normirt worden, und sind die Gesuche mit dem Tauffcheine, den Schulzeugnissen über die mit gutem Erfolge erlernten, wenigstens für die zweite und dritte Hauptschulklasse vorgeschriebenen Gegenstände, dem Pocken- und Impfungszeugnisse, ferner mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und den geraden Körperbau, endlich mit den Beweisen über den Adel und die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers zu belegen.

Eltern und Vormünder, welche für ihre dazu geeigneten Söhne und Pflegebefohlenen um diesen Stifungsplatz anzusuchen gedenken, haben ihre Gesuche bis Ende Mai 1863 bei dem krainischen Landesauschusse zu überreichen.

Uebrigens wird auf das in den Zeitungsblättern vom Jahre 1845 verlaubliche Programm über die Aufnahme in, und den Austritt der Jünglinge aus der Akademie hingewiesen.

Vom Landesauschusse des Herzogthums Krain.
Laibach am 12. April 1863.

Z. 141. a (2) Nr. 127.

Edikt.

Bei dem k. k. Landesgerichte Klagenfurt, ist eine Rathsstelle mit dem Gehalte jährlicher 1890 fl. im Falle gradueller Vorrückung von 1680 fl. oder 1470 fl. öst. W. zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen beim Präsidium zu überreichen.

Klagenfurt am 8. April 1863.

Z. 145. a (2) Nr. 180.

Kundmachung.

Bei diesem k. k. Kreisgerichte ist eine Rathsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1260 fl. und mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Stufe von 1470 fl. öst. W. erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, unter Nachweisung der vollkommenen Kenntniß der landesüblichen slovenischen Sprache, im vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai 1863 hiergerichts einzubringen.

K. k. Kreisgericht Billa am 12. April 1863.

3. 656. (2) Nr. 5249.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Baron Rudolf von Pspalttern durch den Verwalter Herrn Karl Gerber von Krupp, gegen Mathias Urch von Mötting, wegen aus dem Urtheile vom 1. März 1861 schuldigen 38 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stadtgült Mötting sub Erb.-Nr. 677, 678 und 679 vorkommenden Realitäten sammt An- und Zugehör im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 760 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsetzungen auf den 27. April, auf den 29. Mai und auf den 3. Juli 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 1. Jänner 1863.

3. 657. (2) Nr. 235.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Peter Preadowit von Graf Nr. 14, gegen Ale Preadowit von ebendort Nr. 18, wegen aus dem Vergleiche vom 15. Juni 1857 schuldigen 532 fl. 87 1/2 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Seisenberg sub Rf.-Nr. 641 vorkommenden in der Steuergerichte Graf sub Kons.-Nr. 18 liegenden Subrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 300 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsetzungen auf den 4. Mai, auf den 5. Juni und auf den 6. Juli 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 20. Jänner 1863.

3. 671. (2) Nr. 3798.

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Josef Gregoritsch, Handelsmann zu Laibach, gegen Lukas Tschabaschek, Müller zu Homez, wegen aus dem Vergleiche vom 13. Jänner 1857 erintabulirt 24. Juni 1861, schuldigen 119 fl. 30 kr. österr. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Gerlachstein Zelodnik sub Urb.-Nr. Nr. F. 18, H. Abtheilung vorkommenden, bei Prevoje liegenden Wiese pod kaisarjam, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 128 fl. 40 kr. ö. W., bewilliget und zur Vornahme derselben drei Feilbietungstagsetzungen auf den 6. Mai, auf den 12. Juni und auf den 11. Juli 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 30. November 1862.

3. 672. (2) Nr. 873.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht, daß das hochl. k. k. Landesgericht Laibach mit dem Erlasse vom 14. Februar 1863, Z. 420, den ledigen Johann Schega von Littai Hs.-Nr. 37 für blödsinnig zu erklären befunden habe, und daß ihm schon von Seite dieses Gerichtes Alois Kobler von Littai als Kurator bestellt worden sei.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 24. März 1863.

3. 674. (2) Nr. 626.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Blas Snoschetnik und dessen gleichfalls unbekanntem Erben hiermit erinnert:

Es habe Agnes Schwegel von Zegounzha, wider dieselben die Klage auf Erziehung der im Grundbuche der Stadt-Kammeramtsgült Krainburg sub Rf.-Nr. 27, vorkommenden zu Zegounzha unter H.-Nr. 13 liegenden Realität sammt Zugehör, sub praes. 2. März 1863, Z. 626, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsetzung auf den 26. Juni l. J. früh 9 Uhr angeordnet, und den Geflagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 3. März 1863.

3. 675. (2) Nr. 290.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Gesuch des Josef Voukoda präas. 12. Dezember 1862, Z. 3326 und 3327, die Forderung des für Anton, Josef, Gertraud und Margaretha Priate seit 14. November 1832 intabulirten Kaufvertrages ddo. 8. November 1832 pr. 160 fl. C. M. sammt Anhang, so wie des für Mathias Semesh seit 13. April 1826 intabulirten Schuldscheines ddo. 5. Oktober 1814 und exekutive intabulirten Urtheils ddo. 31. August 1830 Nr. 746 pr. 120 fl. C. M. sammt Anhang von den Realitäten Urb.-Nr. 45 und 163 ad Pletterjach gewilliget worden und da der Aufenthalt der Obbenannten diesem Gerichte unbekannt ist, und ihnen die betreffenden Akten nicht zugestellt werden konnten, so wird ihnen als Curator ad recipiendum Hr. Thomas Tauscher von St. Barthelma aufgestellt.

k. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 31. Jänner 1863.

3. 676. (2) Nr. 507

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Josef Reischer und dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern durch den aufgestellten Kurator Johann Gorenz von St. Marein hiermit erinnert:

Es habe Martin Franko von Dertscha, wider denselben die Klage auf Eigenthumsanerkennung der Bergrealität Berg.-Nr. 539 ad Pletterjach sub präas. 27. Februar 1863, Z. 507, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagsetzung auf den 26. Mai d. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. O. D. angeordnet, und den Geflagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Johann Gorenz von St. Marein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 27. Februar 1863.

3. 677. (2) Nr. 686.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird dem Niklas, Josef und Elisabeth Mral unbekanntem Aufenthaltes durch einen aufzustellenden Curator ad actum hiermit erinnert:

Es habe Mathias Klobaus von St. Marein, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschen-erklärung der aus dem Schuldscheine vom 11. November 1807 auf der im Grundbuche der Herrschaft Landstraß sub Urb.-Nr. 102 1/4 vorkommenden Subrealität seit 11. November 1807 intabulirt hastender Sappost pr. 97 fl. 13 kr. c. s. c., sub praes. 13. März 1863, Z. 686, hieramts reasumirt, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagsetzung auf den 5. Mai d. J., früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 O. D. angeordnet und den Geflagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Mathias Gorischel von Oberfeld als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 12. März 1863.

3. 683. (2) Nr. 376.

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksamte Raasdach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Das Hochlöbliche k. k. Kreisgericht zu Neustadt habe mit dem Beschlusse vom 10. März 1863, Z. 296, den Grundbesitzer Michael Kozutar von Hottemesch wegen Verschwendung unter Kuratel zu setzen befunden, welchem unter Einem Franz Skobe von Hottemesch, als Kurator bestellt wurde.

k. k. Bezirksamt Raasdach, als Gericht, am 15. März 1863.

3. 691. (2) Nr. 4526.

E d i f t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird im Nachhange zum Edikte ddo. 25. Februar d. J. Z. 2853, kund gemacht:

Es seien im Einverständnisse beider Theile die auf den 8. April und 7. Mai d. J. anberaumten ersten und zweiten Feilbietungstagsetzungen der dem Kaspar Gaber von Obersentzja, gehörigen, auf 1543 fl. 40 kr. geschätzten Realität als abgehalten angesehen, und es werde nunmehr zur dritten auf den 13. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr hieramts angeordneten Feilbietung unter dem frühern Anhange geschritten werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 30. März 1863.

3. 692. (2) Nr. 4354.

E d i f t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach, wird dem Josef Schan von Sterschen, als Hypothekarbesitzer der zu Jeschza Konfl.-Nr. 17 liegenden Drittelhube bedeutet:

Es habe Herr Johann Kapreg aus Laibach wider denselben die Klage auf Erlassung des Zahlungsauftrages wegen schuldigen 210 fl. ö. W. sammt Nebenverbindlichkeiten eingebracht, und es sei der Zahlungsauftrag ddo. 28. Februar 1863 Z. 2827, bei derzeit unbekanntem Aufenthaltes des Geflagten dem Anton Jager von Jeschza, Nr. 17, als unter Einem bestellten Kurator des Geflagten Josef Schan zugestellt worden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, den 28. März 1863.

3. 693. (2) Nr. 4507.

E d i f t.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Nachdem zu der in der Exekutionsache des Mathias Perme von Oberschleitz, gegen Anton Trontel und Respek, dessen Rechtsnachfolgerin Katharina Trontel von Podgoriza, pcto. 168 fl. c. s. c., zu der auf den 28. März l. J. angeordneten ersten exekut. Feilbietung der gegner'schen Verlaßrealität kein Kaufstücker erschienen ist, so wird mit Bezug auf das dießämtliche Edikt vom 10. Februar 1863, Z. 1990 zur zweiten auf den 27. April und zur dritten auf den 27. Mai l. J. hiergerichts angeordneten Feilbietung geschritten.

Laibach am 28. März 1863.

3. 694. (2) Nr. 4459.

E d i f t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird den unbekanntem Erben des am 6. März d. J. in Laibach verstorbenen Mathias Haberle erinnert:

Es habe die Vormundschaft des mindj. August Andree aus Neustadt gegen dieselben sub präas. 27. März 1863, Z. 4459, die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und Leistung der Vaterpflichten überreicht, und es sei hierüber die Tagsetzung zum mündlichen ordentlichen Verfahren mit dem Anhange des §. 29. a. O. D. auf den 7. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumt worden.

Da nun die Erben diesem Gerichte unbekannt sind, so wurde denselben der hierortige Advokat Hr. Dr. Rudolf, als Kurator bestellt.

Hievon werden die Erben zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß gesetzt.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 31. März 1863.

3. 695. (2) Nr. 4688.

E d i f t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die Einleitung der Amortisation des auf Namen des Mathias Schelesnikar von Brundorf, lautenden Sparkassabüchel Nr. 38310 mit dem Einlagekapitale pr. 250 fl. ö. W. bewilliget.

Es werden demnach alle jene, welche hierauf aus was immer für einem Grunde irgend einen Anspruch stellen zu können vermeinen, aufgefordert, diesen Anspruch binnen 6 Monaten von dem unten geschriebenen Tage sowenig hieramts anzumelden, als widrigens obiges Sparkassabüchel über weiteres Anlangen als wirkungslos erklärt werden würde.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, den 31. März 1863.